

SESSIONSBRIEF SEPTEMBER 2018

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Laurent Burst

Geistiges Eigentum wäre einfach, wenn es so eingerichtet wäre wie das Sacheigentum: Alle Kontrolle liegt beim Eigentümer. Einfach wäre auch eine Welt, die Geistiges überhaupt nicht schützt: Jeder nutzt Erfindungen und Kunstwerke so, wie es ihm beliebt.

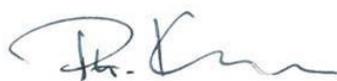
Die Wissens- und Kulturgesellschaft nimmt den zivilisierten Zwischenweg: Das Geistige wird geschützt, aber mit Grenzen. Ausgangspunkt ist, dass Erfindungen einen Wert haben. Jeder soll seine Texte, Filme, Musik, Bilder und Kunst verwerten können. Weil es auch die Kreativität an der Verwendung von Vorbestehendem gibt, stehen rund 20 Ausnahmen im Gesetz: Man darf sich inspirieren lassen, darf zitieren – und vieles mehr. Die Digitalisierung öffnet neue Türen. Gleichzeitig ist das Urheberrecht so abgefasst, dass Lizenzen Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft nicht behindern.

Wenn Urheber/innen, Verlage und Produzent/innen auf ihre Verwertungsschance vertrauen, brauchen sie Partner: Manager, Agenturen, Verbreiter, Plattformen – und Verwertungsgesellschaften.

Die kollektive Verwertung bestimmter Urheberrechte erleichtert vieles: Zum Beispiel den Eigengebrauch, die Kopiervergütungen der Betriebe und Schulen. Das URG sagt: Das Kopieren im Unterricht und bei der Arbeit ist erlaubt, soweit es den Markt für kulturelle Güter nicht schädigt. Die Verwertungsgesellschaften rechnen pauschale Vergütungen ab, und zwar aufgrund eines offiziellen Tarifs und unter Aufsicht einer Fachbehörde. Die fünf Verwertungsgesellschaften («Swisscopyright») bündeln die Rechte und klären die Nutzungen. Sie bauen Brücken, zum Beispiel für Schulklassen in der Schweiz. Ihnen steht publiziertes Material reichhaltig zur Verfügung, ohne dass Buchverlage und Autoren leer ausgehen und den Anreiz verlieren würden, Wissen aufwändig bereitzustellen. Die Verwertungsgesellschaften sorgen dafür, dass das geistige Eigentum nicht primär verbietet, sondern ermöglicht. Ohne die kollektive Verwertung gäbe es weniger Kultur und Kunst, weniger Wissenschaft und Wissen.

Die laufende Urheberrechtsrevision muss diese Chancen und Werte ins digitale Zeitalter überführen. Sorgen Sie als Parlamentarierin und Parlamentarier dafür, dass kreatives Schaffen und attraktive Werknutzungen weiterhin möglich sind!

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung.



Philip Kübler
Direktor ProLitteris
im Namen von Swisscopyright

Fernmeldegesetz: Nicht neu definieren, was urheberrechtlich gut geregelt ist

Richtigerweise ist die Kommission für Verkehr, Fernmeldewesen und Kommunikation (KVF-N) wieder von ihrem ursprünglichen Vorschlag abgekommen, den Grundsatz der Signalintegralität für die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen neu mit Art. 12e in das Fernmeldegesetz (FMG) aufzunehmen. Ohne Zustimmung des Veranstalters hätten TV-Verbreiter zukünftig Programmsignale nur zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten dürfen.

Wir haben im Vorfeld des Kommissionsentscheids betont, dass die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung primär das Replay TV erschweren und dieses für den Konsumenten verteuern würde – gleichzeitig wäre der administrative Aufwand für alle Involvierten massiv gestiegen. Die Kommission hielt nun fest, dass es nie ihre Absicht war, das zeitversetzte Fernsehen (Replay TV) zu verunmöglichen.

Im Urheberrechtsgesetz (URG) in Art. 22 ist die Frage gut und verbindlich geregelt. Die KVF-N hat nun den Ball der Rechtskommission (RK) zugespielt, welche im Urheberrechtsgesetz dafür sorgen sollte, «dass die schweizerischen TV-Sender die Bedingungen für die Übernahme ihrer Programme ins zeitversetzte Fernsehen mit den betroffenen TV-Verbreitern selbst verhandeln».

Swisscopyright geht davon aus, dass eine solche Regelung den Grundgedanken der KVF-N – keine Verunmöglichung des Replay TV – aufnehmen muss. Wir werden diese Beratungen eng begleiten und dabei die Interessen der Urheberinnen und Urheber sowie der weiteren Rechteinhaberinnen verteidigen (vgl. Artikel zum URG untenstehend). Das Urheberrecht und der darauf basierende GT 12 bieten Gewähr, dass alle Anspruchsberechtigten fair und effizient entgolten werden.

URG: Kompromiss schützen

Die Schweizer Politik ist bekanntlicherweise Weltmeister im Kompromisse schmieden: In unserem demokratischen Gefüge müssen sich die Parteien in der Regel zusammenschließen, wollen sie eine gemeinsame Position erreichen. Wie wir an dieser Stelle bereits mehrfach betont haben: Die von möglichen neuen urheberrechtlichen Regulierungen betroffenen Kreise haben den mehrheitsfähigen Kompromiss für ein revidiertes Urheberrechtsgesetz (URG) vor der parlamentarischen Phase in einem ausführlichen Prozess (AGUR 12) vorbereitet:

Wir, die in Swisscopyright vereinigten Verwertungsgesellschaften, verteidigen diesen Kompromiss gemeinsam mit vielen anderen. Wir bitten Sie als Mitglied der vorberatenden Kommission sowie als Mitglied des Erstrates, diesen in der Detailberatung zu schützen und nicht unnötigerweise mit neuen und allenfalls sachfremden Vorschlägen zu gefährden.

Präzisierungen, welche den Kompromiss nicht gefährden, sind:

1. Video on Demand (VoD): Vergütungen für Filmschaffende

Für die Filmurheber und –interpreten ist die Vergütung

für Video on Demand (VoD) zentral. VoD hat das DVD-Vermietgeschäft abgelöst. Hiervon profitieren heute vor allem Online-Anbieter, nicht die Urheberinnen und ausübenden Künstlerinnen. Der neue VoD-Vergütungsanspruch würde gegenüber der Online-Plattform geltend gemacht, damit Urheber und Interpreten ebenfalls am Erfolg des Werks beteiligt werden.

Bei den audiovisuellen Werken gibt es aber auch Werkarten, die für VoD irrelevant sind, z.B. Firmenportraits, Werbefilme oder Computerspiele. Swisscopyright kann sich bei diesem Gesetzesartikel mit dem jetzigen Wortlaut abfinden, die Beispiele in der Botschaft müssen aber restriktiv ausgelegt werden. Swisscopyright bittet um eine entsprechende Klarstellung im Laufe der Beratungen.

2. Ausnahme für Musik wieder vorsehen

Musikalische Werke sollen hingegen aus dem VoD-Vergütungsanspruch ausgeschlossen werden; dies war ein wichtiger Bestandteil des Kompromisses der AGUR12 II, der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht. Bereits heute gelten für die Musik urheberrechtlich andere Regeln. Musikvideos und Konzertaufnahmen sind deshalb dem Ausnahmekatalog wieder hinzuzufügen.

«URHEBERRECHTE WIRKUNGSVOLL VERWALTEN – INTERESSEN VERTEIDIGEN» AN DEN ERFOLGEN VON VIDEO-ON-DEMAND UND STREAMING WERDEN AUDIOVISUELLE KÜNSTLER NICHT AUSREICHEND BETEILIGT

Die Filmregisseurin Ursula Meier eilt von Erfolg zu Erfolg, sowohl in der Schweiz als auch international. Sie führt aus, weshalb es nötig ist, im Rahmen der Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) die Stellung der Filmemacher und Darsteller im Bereich Video-on-Demand (VoD) aufzuwerten.



Foto: Raphael Zuber

Ursula Meier, Sie sind Mitglied der Société Suisse des Auteurs (SSA) – weshalb?

In erster Linie deshalb, weil die SSA meine Urheberrechte effizient verwaltet. Sie bietet mir darüber hinaus weitere Dienstleistungen: Bei der SSA handelt es sich um eine Genossenschaft, die auf Gegenseitigkeit und Solidarität

basiert und die Interessen von Personen verteidigt, die audiovisuelle Werke und Bühnenwerke schaffen.

Die Künstler fordern die Einführung neuer Bestimmungen bzgl. Video on Demand (VoD) im URG.

Ja, das ist sehr wichtig. Dank dem Internet werden unsere Werke so oft konsumiert wie nie zuvor, aber die Künstler werden dafür nicht so entschädigt, wie sie es verdienen würden. Die Akteure der digitalen Wirtschaft beanspruchen die Einkünfte, die sich aus dem Konsum unserer Werke ergeben, lehnen darüber hinaus aber jegliche Verpflichtung ab.

Es ist aber doch so, dass die Urheberinnen ihre Rechte mit dem Produzenten aushandeln, wenn sie einen Film schaffen, oder?

Schon, aber die Vertragsketten für die Verwertung der Werke sind dann derart komplex und manchmal auch undurchsichtig, dass die Einkünfte nicht bis zum Künstler gelangen. Es gibt zahlreiche Vertragspartner. Die digitale

Wirtschaft lässt die Produzenten in einer beispiellosen Unsicherheit zurück. Sie wissen nicht, ob sie die Möglichkeit haben, ihre Investitionen zurückzuerhalten. Dafür gibt es vielerlei Gründe. Dies wirkt sich dann auf die Höhe der Entschädigungen aus, die sie den Künstlern bei der Aushandlung des Vertrags vor der Fertigstellung eines Films zugestehen können. Unsere Bedingungen haben sich verschlechtert.

Weshalb sollten die VoD-Plattformen verpflichtet werden, die Urheber via deren Verwertungsgesellschaften zu entschädigen?

Weil die Urheber auf diese Weise fair am Erfolg ihres Werks beteiligt würden, denn ihre Verwertungsgesellschaften werden aktiv beim letzten «Händler», das heisst bei jenem, der in direktem Kontakt mit den Konsumenten steht. Im Bereich Fernsehen ist dieses Modell in der Schweiz schon seit langer Zeit etabliert, und es ist für uns zufriedenstellend. Das aktuelle Gesetz sieht übrigens eine Zahlungspflicht für die Miete von Videokassetten oder DVDs vor. Da VoD diesen Markt nun abgelöst hat, sollte sich das Gesetz dieser Entwicklung anpassen.

Die vorgeschlagene neue Bestimmung scheint aber nicht über alle Zweifel erhaben.

Nein, denn sie enthält zwei problematische Punkte: Erstens betrifft sie auch die Musik, die diese Regelung nicht will, weil ihr System in allen Ländern bereits gut funktioniert. Das ist bei Drehbuchautorinnen, Regisseurinnen und Schauspielern nicht der Fall. Eine kollektive Verwertung ihrer Rechte gibt es nur in wenigen Ländern, und die Plattformen operieren oft von anderen Ländern aus. Der zweite Punkt, der problematisch ist, bezieht sich auf Werke, die von Fernsehanstalten in Auftrag gegeben werden: Der Gesetzesvorschlag sieht vor, diese von der neuen, obligatorischen Entschädigung für die Künstler auszunehmen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

«Das im Moment geltende Gesetz sieht übrigens eine Zahlungspflicht für die Miete von Videokassetten oder DVDs vor. Da VoD diesen Markt abgelöst hat, sollte sich das Gesetz dieser Entwicklung anpassen.»

(Fortsetzung von Seite 3)

Welches Problem besteht konkret bei den Auftragsarbeiten?

Sie gehören zu den gefragtesten Werken auf diesem neuen Markt wie zum Beispiel Serien. Der Kreis der Auftraggeber ist grösser geworden: Zu den Fernsehanstalten gesellen sich künftig die VoD-Plattformen. Es besteht kein Grund, diese anders zu behandeln. Werke machen ihren Weg. Früher oder später sind sie auf zahlreichen Plattformen zu sehen. Wenn man nun die Auftragsarbeiten von diesem neuen VoD-Recht ausnimmt, erhalten die Autorinnen keine Entschädigung für die Online-Verwendung. Ihre Situation würde sich damit kaum verbessern. Ein Beispiel: Eine von RTS in Auftrag gegebene Serie, die anschliessend in einem Streaming-Dienst wie Amazon verfügbar ist, wäre vom neuen Gesetz ausgenommen. Dieser Ausschluss untergräbt den Sinn des neuen Gesetzes und bewirkt, dass dessen generelle Ausrichtung am Ziel vorbeischießt. Die Argumentation, die diesem Paragraph zugrunde liegt, trägt der Realität nicht

Rechnung, und ich hoffe, dass das im Rahmen der Sessionsdebatten noch geklärt wird.

Zu Ursula Meier

Ursula Meier ist eine international renommierte Filmregisseurin. «Home» (mit Isabelle Huppert) gehörte 2008 am Filmfestival Cannes zu den nominierten Filmen und erhielt zahlreiche internationale Auszeichnungen. 2012 wurde «L'enfant d'en haut» (mit Léa Seydoux und Kacey Mottet Klein) an der Berlinale mit dem Sonderpreis Silberner Bär ausgezeichnet. Der Film erhielt, wie «Home» im Jahr 2010, drei Schweizer Filmpreise, darunter jenen für den besten Film, und er vertrat die Schweiz ebenfalls an der Oscar-Verleihung. Anfang 2018 stellte sie «Journal de ma tête» fertig, einen Fernsehfilm mit Fanny Ardant und Kacey Mottet Klein. Der Film wurde für die Berlinale nominiert. Ursula Meier war Präsidentin der Jury für die Caméra d'Or am vergangenen Filmfestival von Cannes.

Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies-

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

Impressum

Herausgeberin: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee

Auflage: 650 Ex.

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zürich, info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch